

Aktenzeichen: 5 AZR 175/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 24. März 1993
- 5 AZR 175/92 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 08. August 1991
- 14 Ca 2532/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 29. Januar 1992
- 7 Sa 814/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Freistellung am Rosenmontag - unzulässige Feststellungsklage

Gesetz:

ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 175/92

7 Sa 814/91 Köln

Verkündet am
24. März 1993

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schlemmer und Blank-Abel für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 29. Januar 1992 - 7 Sa 814/91 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet war, dem Kläger für Rosenmontag 1991 bezahlte Dienstbefreiung zu gewähren.

Der Kläger ist seit 1977 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter im Bundesamt für Zivildienst, das 1973 in Köln errichtet wurde, beschäftigt. Aufgrund jeweiliger vorheriger, jährlich schriftlich wiederholter Anordnung des Behördenleiters ("Arbeitszeitregelung während der Karnevalstage") wurde den Bediensteten am Rosenmontag allgemeine Dienstbefreiung gewährt.

Nach Ausbruch des Golfkrieges im Januar 1991 beschloß das Festkomitee des Kölner Karnevals, diesmal auf Veranstaltungen unter freiem Himmel zu verzichten. Das betraf insbesondere den Kölner Rosenmontagszug. Nunmehr gewährte der Präsident des Bundesamtes für Zivildienst für Rosenmontag, den 11. Februar 1991, ausdrücklich keine Dienstbefreiung (Mitteilung an die Mitarbeiter vom 23. Januar 1991).

Der Kläger hat daraufhin beim Arbeitsgericht eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach er für den 11. Februar 1991 von



der Arbeit freizustellen sei. Er ist demgemäß auch an diesem Tage der Arbeit ferngeblieben. Die Beklagte hat angekündigt, sie werde diesen Tag auf den Urlaub des Klägers anrechnen. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage.

Er hat beantragt

festzustellen, daß ihm am Rosenmontag, dem 11. Februar 1991, seitens der Beklagten Dienstbefreiung unter Fortzahlung seiner Bezüge zu gewähren war.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Aufgrund der alljährlichen erneuten Ankündigung sei dem Kläger erkennbar gewesen, daß nicht allgemein und für alle Zeit am Rosenmontag Dienstbefreiung gewährt werden solle. Eine entsprechende betriebliche Übung sei daher nicht entstanden. Im übrigen habe Sinn und Zweck der Dienstbefreiung am Rosenmontag darin gelegen, den Mitarbeitern des Bundesamtes die Teilnahme am Rosenmontagszug zu ermöglichen. Da im Jahre 1991 aufgrund der damaligen Kriegssereignisse der organisierte Straßenkarneval ausgefallen sei, sei damit auch der Grund für die Dienstbefreiung entfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision bleibt ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Allerdings ist die Klage unzulässig.

1. Nach § 256 Abs. 1 ZPO ist eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses dann zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Richtet sich die Klage auf Feststellung des Bestehens eines vergangenen Rechtsverhältnisses, so ist sie nur zulässig, wenn sich aus der Feststellung Rechtsfolgen für die Gegenwart oder die Zukunft ergeben (BAGE 4, 114 = AP Nr. 1 zu § 20 MietSchG; BAGE 54, 210 = AP Nr. 3 zu § 52 BAT; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 50. Aufl., § 256 Anm. 2 D; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 256 Rz 47; MünchKomm-Lüke, ZPO, § 256 Rz 28). Im anderen Falle verlangt der Kläger die Erstattung eines Rechtsgutachtens für einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt. Das ist jedoch nicht zulässig.

2. Vorliegend zielt die begehrte Feststellung nur auf die vergangenheitsbezogene Klärung, ob der Kläger Rosenmontag des Jahres 1991 zu Recht von der Arbeitsleistung freigestellt worden ist oder ob dieser Tag auf seinen Erholungsurlaub anzurechnen ist. Rechtswirkungen für die Zukunft könnten von dieser Klarstellung nicht ausgehen.



- a) Die beantragte Feststellung hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf finanzielle Ansprüche des Klägers, denn der Rosenmontag ist ihm vergütet worden.
- b) Ein Feststellungsurteil zugunsten des Klägers hätte auch keine urlaubsrechtlichen Auswirkungen. Wenn gerichtlich festgestellt würde, daß der Kläger am 11. Februar 1991 einen vertraglichen Anspruch auf Arbeitsbefreiung hatte oder nicht hatte, folgte daraus nicht, daß dem Kläger für das Jahr 1991 ein Tag Urlaub angerechnet werden könnte. Denn der Urlaubsanspruch des Klägers ist am Ende des Jahre 1991 erloschen (§ 47 Abs. 7 Unterabs. 1 BAT). Sofern einer der in § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 BAT genannten Übertragungstatbestände vorgelegen haben sollte, wäre der Urlaubsanspruch jedenfalls spätestens am 30. September 1992 erloschen. Für eine nachträgliche Verrechnung ist daher kein Raum. Die vom Kläger erstrebte Feststellung hätte nur theoretisch Bedeutung. Dafür ist ein rechtliches Interesse nicht anzuerkennen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

Dr. Schlemmer

Blank-Abel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)